

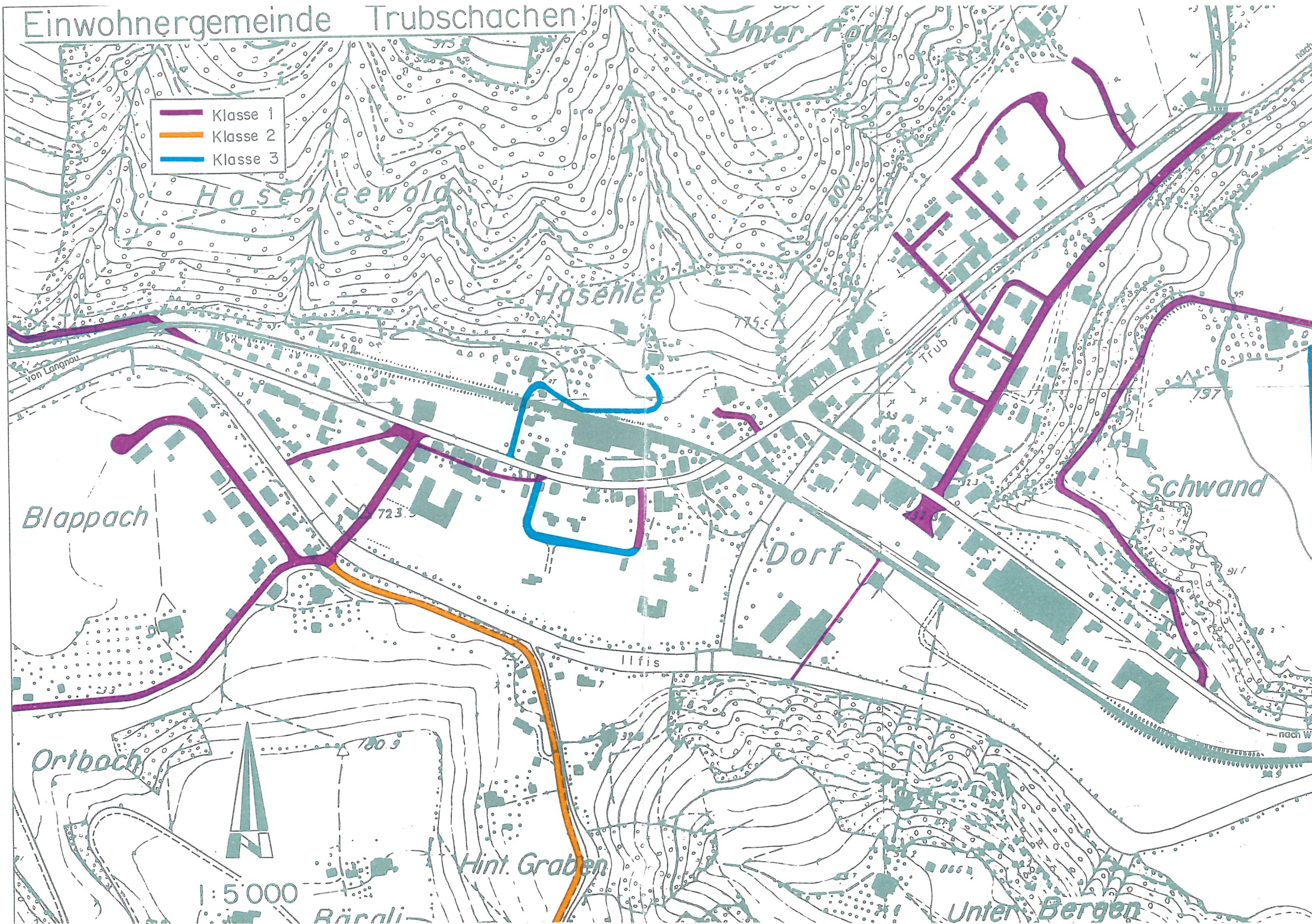


EINWOHNERGEMEINDE TRUBSCHACHEN

Strassen- und Wegreglement

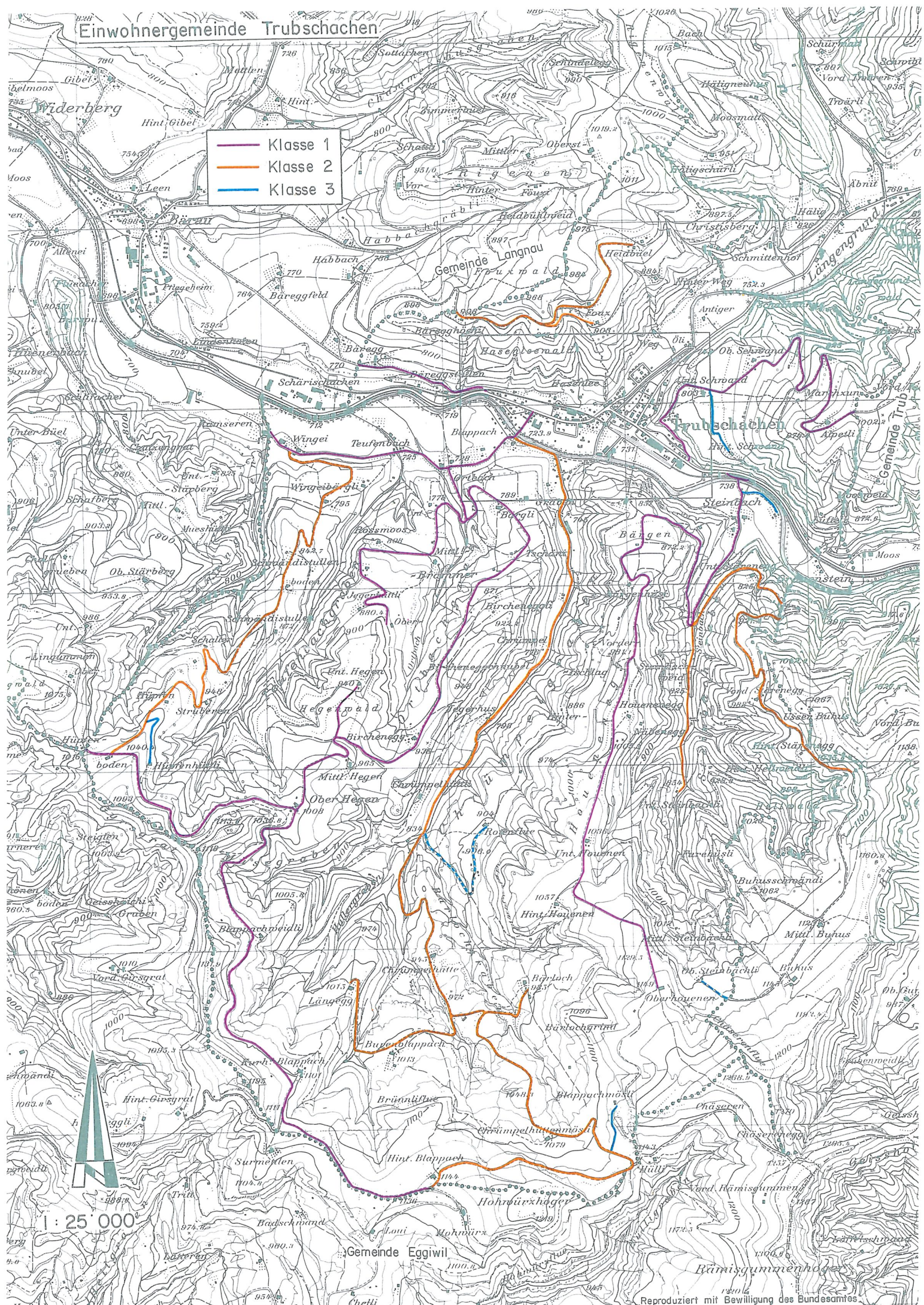
Einwohnergemeinde Trubschachen

- Klasse 1
- Klasse 2
- Klasse 3



Einwohnergemeinde Trubschachen

- Klasse 1
- Klasse 2
- Klasse 3



Strassen- und
Wegreglement
der Einwohnergemeinde
Trubschachen

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE TRUBSCHACHEN

Einleitung

Die Einwohnergemeinde Trubschachen erlässt gestützt auf

1. das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973
2. das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG)
3. das Baugesetz vom 7. Juni 1970 (BauG)
4. die Bauverordnung vom 26. November 1970 (BauV) mit Aenderungen vom 26.04.78 und 08.10.80
5. das Gesetz über die Enteignung vom 03. Oktober 1965
6. die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978
7. das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970
8. das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 09. Januar 1919
9. das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Trubschachen (OVR) vom 16. Dezember 1978
10. das Baureglement der Einwohnergemeinde Trubschachen (GBR) vom 04. November 1975

folgendes

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiete der Gemeinde Trubschachen, soweit diese in das Wegverzeichnis aufgenommen sind, mit Ausnahme der Staatsstrassen. Die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02. Februar 1964 werden vorbehalten.

Strassengebiet

Art. 2 Zum Strassengebiet gehören ausser der Fahrbahn, als Bestandteile der Strassen und Wege, alle Anlagen, die für Betrieb, Schutz und Unterhalt der Strassen und Wege sowie Gehwege erforderlich sind.

Bestandteile der Strassen sind insbesondere Brücken, Plätze, Gehwege, Bankette, Randsteine, Markierungspfeile, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen, Stützmauern, Dämme, Böschungen, soweit diese zum Strassengebiet gehören, Schutzvorrichtungen, wie Zäune, Bepflanzungen sowie Signale und dgl.

2. Organisation und Aufsicht

Einwohnergemeinde-
versammlung

Art. 3 Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags für den ordentlichen Strassenunterhalt
2. die Kreditbewilligung für ausserordentlichen Strassenunterhalt mit Kosten, welche die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
3. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) mit Kosten, welche die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten, sofern nicht im jährlichen Voranschlag enthalten
4. die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde und die Aenderung des Strassenverzeichnisses.

Gemeinderat

Art. 4 Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über das gesamte Wegwesen der Gemeinde zu. Es obliegen ihm namentlich:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung hinsichtlich des Wegwesens
2. die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlage, Ausbau, Belagsänderungen), für ausserordentlichen Unterhalt sowie für Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen im Rahmen seiner Finanzkompetenz
3. die Festsetzung von Beitragsleistungen der Gemeinde an die Unterhaltskosten von Privatstrassen gemäss Art. 10 und 20
4. die Wahl der Gemeindegewermeister (haupt- und nebenamtliche)
5. der Abschluss des Dienstvertrages mit den Wegmeistern
6. die Festsetzung der Besoldung der Wegmeister im Rahmen des Besoldungsreglementes
7. die Benennung der Strassen und Numerierung der Gebäude.

Wegmeister

Art. 5 Den Wegmeistern obliegt die Aufsicht und die Verantwortung über die ihnen zugewiesene Wegstrecke. Allfällige Schäden oder sonstige Feststellungen sind dem Baukommissionspräsidenten zu melden. Der Gemeinderat kann die einzelnen Obliegenheiten der Wegmeister in einem Pflichtenheft regeln.

3. Strasseneinteilung

Klasseneinteilung

Art. 6 Im Hinblick auf die Regelung der Unterhaltungspflicht werden die Strassen der Gemeinde Trubtsachen in folgende 3 Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Gemeindestrassen

Klasse 2 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Weggenossenschaften), im Sinne von Art. 9 dieses Reglementes

Klasse 3 Privatstrassen im Sinne von Art. 10 dieses Reglementes.

Strassenverzeichnis

Art. 7 Die Strassen sind gemäss Art. 6 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Gemeindestrassen

Art. 8 Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen (siehe Art. 9/1 SBG und Art. 15/1 SBG) sowie die gemäss Art. 78 BauG an die Gemeinde übergegangenen Detailerschliessungsstrassen.

Öffentliche Strassen
privater Eigentümer

Art. 9 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (z. B. Weggenossenschaften) sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet oder die mit einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind (siehe Art. 10 und 15/2 und 3 SBG).

Privatstrassen der
Klasse 3

Art. 10 Privatstrassen gehören privaten Eigentümern. Sie sind beispielsweise als Hauszufahrten erstellt worden und sind weder dem Gemeingebrauch gewidmet, noch mit einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet. Sie müssen eine Länge von mindestens 200 m und eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen.

4. Uebernahmebedingungen

Uebernahme von
Privatstrassen als
Gemeindestrassen

Art. 11 Oeffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen, welche für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind, können durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Solche Strassen müssen Anlagen für die Entwässerung enthalten und sich in gutem Unterhaltszustand befinden. Ferner müssen die zu übernehmenden Strassen mit einem Belag versehen sein. Weiter kann die Uebernahme erst erfolgen, wenn die Abrechnung mit den Anstössern vollständig erfolgt ist.

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen, und aufhaltende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

5. Neuanlagen und Ausbau

Gemeindestrassen

Art. 12 Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften über die Erschliessungstrassen laut Baugesetz.

Detailerschliessungs-
strassen

Art. 13 Die Erstellung von Detailerschliessungsstrassen ist grundsätzlich Sache der privaten Eigentümer (Art. 73 ff BauG).

Planung von öffentlichen Strassen
privater Eigentümer
und Privatstrassen

Art. 14 Die Planung von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu geschehen. Die Strassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt sowie die bezüglichen Reglemente, wie Baureglement, Abwasserreglement, Wasserversorgungsreglement (LWK), Rücksicht zu nehmen.

Baugesuch für
öffentliche Strassen
privater Eigentümer
und Privatstrassen

Art. 15 Wer eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse erstellen oder wesentlich ändern will, hat vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Baugesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan, in dem auch die Entwässerungsleitungen und übrigen Werkleitungen aufgenommen sind
- Längenprofil
- Querprofil
- Technischer Bericht inkl. Kostenberechnung.

Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Landerwerb

Art. 16 Das für die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben (siehe Art. 19/1 SBG).

Anpassungsarbeiten

Art. 17 Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaues ausgeführt (siehe Art. 19/2 SBG).

Beleuchtung

Art. 18 Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für öffentliche Strassen ist Sache der Gemeinde (Regl. der Licht- und Wasserkommission).

6. Unterhalt und Beitragsbedingungen

Unterhalt der
Strassen,
Grundsatz

Art. 19 Der Unterhalt für Strassen der Klassen 1 und 2 (Art. 6) geht zu 100 % zu Lasten der Gemeinde und umfasst:

- Instandhaltung der Fahrbahn der Strassen, Gehwege und Bestandteile derselben
- Ausbessern der Strassen und Bestandteile
- Oeffnen und Wiederherstellung bei Schneefall sowie nach ausserordentlichen Naturereignissen, wie Rutschungen, Hochwasser usw.
- Reinigung der Strassen und Bestandteile vorbezüglich Art. 32
- Wegräumen der Splitter, Abhackmaterials, soweit dieses nicht zur Ausbesserung der Strassen verwendet wird.

Unterhalt,
Beitragsleistung
der Gemeinde für
Klasse 3

Art. 20 Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse 3 ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Die Gemeinde kann sich auf Gesuch hin am Unterhalt durch Kostenbeiträge oder Ausführung von Unterhaltsarbeiten beteiligen. Die Beitragsleistung wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz festgesetzt.

Die Gemeinde übernimmt die Schneeräumung zu 100 %, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Steigung darf nicht mehr als 12 % betragen;
- die Schneeräumung muss technisch durchführbar sein, d. h. mit den bestehenden Mitteln der Gemeinde (Personal, Fahrzeuge);
- das Gebäude, zu dem das Strassenstück (Anfahrt) führt, muss ständig bewohnt sein.

Schneeräumung	<u>Art. 21</u> Die Schneeräumung auf Strassen der Klassen 1 und 2 (Art. 6) ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation der Schneeräumung ist Sache des Gemeinderates.
Weggenossenschaften	<u>Art. 22</u> Für Neuanlagen von Strassen durch Weggenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserung und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13. November 1978. Die Gemeinde leistet an den Bau solcher Strassen Beiträge.
	<u>7. Benützung und Nachbargrundstücke</u>
Schutz der Gemeindestrassen, Grundsatz	<u>Art. 23</u> Die missbräuchliche Inanspruchnahme der Gemeindestrassen ist verboten. Die Uebertretung dieses Verbotes ist strafbar. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.
Aussergewöhnliche Inanspruchnahme, besondere Benützung	<u>Art. 24</u> Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme von Gemeindestrassen (durch landwirtschaftliche Arbeiten, Bauführungen usw.) hat der Verursacher die Reinigung oder Instandstellung der Strasse auf seine Kosten vorzunehmen. Reinigung, Instandstellung von Strassen oder Grenzzeichen werden auf Kosten des Verursachers von der Gemeinde veranlasst, wenn der Normalzustand trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht innert nützlicher Frist hergestellt wird.
Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten	<u>Art. 25</u> Beim Pflügen oder anderen forst- und landwirtschaftlichen Arbeiten dürfen Wege und Bestandteile derselben wie Bankette, Randsteine und dgl., auch wenn es sich hier um Privatbesitz handelt, nicht beschädigt werden. Wird durch solche Arbeiten die Fahrbahn verunreinigt, so ist sie sofort durch die Verursacher zu reinigen.
Verkehrsgefährdung	<u>Art. 26</u> Jede Verkehrsgefährdung von benachbartem Grundeigentum aus durch Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist vorbehalten. Art. 28 hienach, untersagt. Insbesondere sind allesichtbehindernden Bepflanzungen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Anlagen untersagt. Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, die eine Verkehrsgefährdung bedeuten, sind zu entfernen.

	Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch.
Bewilligungen	<u>Art. 27</u> Einer Bewilligung bedarf insbesondere der Aufbruch von Strassen, die Vornahme von Veränderungen an Grundstücken, welche die Strassensicherheit gefährden, Abgrabungen, Anschüttungen, die Eröffnung von Kiesgruben und Steinbrüchen in Strassennähe, die Erstellung und wesentliche Veränderung von Zufahrten, bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stützmauern sowie unterirdische Anlagen.
Anlagen längs Gemeindestrassen	<u>Art. 28</u> Bauten und Anlagen längs Gemeindestrassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.
Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen	<u>Art. 29</u> Das Strassengebiet ist über Gehwegen bis auf eine Höhe von 2.50 Meter und über der Strassenfahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 Meter und wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten. An Bahnübergängen, Kreuzungen, Kurven, dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Uebersicht nicht beeinträchtigen. Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher oder landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit vom Gemeinderat auf Kosten des Säumigen anzuordnen.
Einfriedigungen	<u>Art. 30</u> Neue Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates die Höhe von 1.20 Meter nicht übersteigen. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 0.80 Meter überragen.
Vorplätze	<u>Art. 31</u> Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an Gemeindestrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 69.
Parkieren	<u>Art. 32</u> Das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen und Gehwegen ist vorbehältlich einer Bewilligung des Gemeinderates untersagt.

Wasserabfluss

Art. 33 Das von den Strassen natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsanlagen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und Abzugsgräben sind stets offenzuhalten. Es sind diesbezüglich die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 61) massgeben.

Das Ableiten von Wasser und Abwasser sowie die Ablagerung von Schnee auf Gemeindestrassen sind nicht gestattet.

Die Einleitung von Wasser und Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung, die vom Gemeinderat erteilt wird.

Signalisation

Art. 34 Die Durchführung der Strassensignalisation auf Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrsamt. Der Gemeinderat erlässt örtliche Verkehrsvorschriften, die der Genehmigung der Kantonalen Polizeidirektion unterliegen.

8. Straf- und Schlissbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 35 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften überdies für allen Schaden.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 09. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Ergänzendes Recht

Art. 36 Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen.

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

So beraten und angenommen von der a.o. Versammlung der Einwohnergemeinde Trubschachen am 24. September 1981.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Der Sekretär

Hans Wüthrich *S. Bichsel*
Hans Wüthrich S. Bichsel

Auflage- und Einsprachezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Strassen- und Wegreglement gemäss Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 28.08.81 zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24.09.81 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innert der Einsprachefrist wurde einzig die Einsprache des Herrn Niklaus Langenegger, Rothenfluh, Trubschachen, eingereicht. Diese wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 30.11.81 zurückgezogen.

3555 Trubschachen, 23.12.81

Der Gemeindeschreiber

S. Bichsel
S. Bichsel



Genehmigt

BERN, den 1. FEB. 1982
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

Kind

28	593	Hasenlehnmattestrasse	Staatsstr. - Stöckli	60	4.50
26	10	Sagiwegli	unt. Säge - Bahnübergang	160	1.30
28	233	Brüggmätteliweg	Unterdorfplatz - Ilfisst. -	130	3.00
7	592	Ilfisst. -	Ortbach-Wingei-Str. - Wendeplatz	240	5.00
27	457	Kirchmattestrasse	Abzweigung und Einm. Bahnhofstrasse	220	4.00
28	299	Schulhaus-Stutz	Zufahrt Dorfschulhaus	50	3.30
27, 31	451, 463	Trubstegweg	a) Verbindung Bahnhofstr. - Kirchmattestrasse	50	1.60
			b) Verbindung Kirchmattestr. - Trubstrasse	40	1.60
25	12	Steinbachbrück-Weg	beide Abzweigungen ab Staatsstrasse - Steinbachbrücke	120	3.50
31	428	Kindergartenstrasse	a) Hauptweg ab Trubstrasse	90	3.50
32	547	untere Wegmattestrasse	b) Sackgasse nach NO	60	2.80
			a) Trubstrasse - Frey/Dolder	90	4.40
			b) Verbindung entlang Hang = Detailerschli. strasse (s. unten)		
32		obere Wegmattestrasse	gemäss Ueberbauungsplan v. Weg	100	5.00
32		Wegstöcklistrasse	gemäss Ueberbauungsplan v. Weg	90	5.00

Detailerschliessungsstrassen gem. Art. 78 Baugesetz vom 7. Juni 1970

32	untere Wegmattestrasse	Verbindung entlang Hang	gemäss Ueberbauungsplan v. Weg	100	3.50
<u>Total Wegnetz Klasse 1 (inkl. Detailerschliessungsstrassen)</u>				<u>22,600 km</u>	<u>=====</u>

Klasse 2:

Landwirtschaftszone

29,30	609	Bäreghöhestrasse	Gemeindegrenze - ht. Heidbühl	1'450	3.00
30	-	unt. Folz-Anfahrt	Abzweigung bis unt. Folz	320	3.00
19,20,24	615, 629	Buhusstrasse	a) Steinbachstr. - Gde.grenze	840	3.00
			b) Gde.grenze - ht. Stärenegg	1'640	3.00
8,9,10		Krümpelstrasse	Ortbachbrücke - Krümpelscherm	2'600	3.00
13,14,15	620	Krümpelhüttenstrasse	a) Krümpelscherm - Hüllli (Gde.-grenze)	3'060	3.00
			b) ht. Blapbach - Hüllli (Gde.-grenze)	1'180	3.00
12,13,14	620	Längegg-Bauernblapbach-Anfahrt	Abzweigung bis Längegg	1'260	3.00
14,15	620	Bärloch-Anfahrt	Abzweigung bis Bärloch	350	3.00
1-4,11	597,572	Schwendestaldenstrasse	Wingei - Hüpfenboden	3'320	3.00
18,20	-	Steinbachstrasse	Abzweigung Hauenenen - unt. Steinbächli	870	2.50
<u>Total Wegnetz Klasse 2</u>				<u>16,890 km</u>	<u>=====</u>

Klasse 3:

Landwirtschaftszone

15	-	Blapbachmösli-Anfahrt	Abzweigung zum Blapbachmösli	240	3.00
11	-	Hüpfenhüttli-Anfahrt	Abzweigung zum Hüpfenhüttli	320	2.60
16	-	Rothenfluh-Anfahrt *)	Abzweigung zur Rothenfluh	860	2.60
27,25	-	hint. Schwand-Anfahrt	Zufahrt ab unt. Schwand	420	2.50
25	-	Steinbachboden-Anfahrt	Steinbachstöckli - Steinbachboden	250	2.50
17	-	ob. Steinbächli-Anfahrt *)	Gde.grenze - ob. Steinbächli	200	2.60

Bauzone

28	262	Hasenlehnmatteweg	Fortsetzung ab Stöckli - Ausfahrt Staatsstrasse/Gässli	200	3.50
28	-	Sonnhaldeweg	Zufahrt ab Staatsstrasse	300	2.60
<u>Total Wegnetz Klasse 3</u>				<u>2,790 km</u> =====	

*) Voraussetzungen für Schneeräumung gemäss Art. 20 nicht erfüllt

Total Wegnetz:

Klasse 1: 22,600 km
Klasse 2: 16,890 km
Klasse 3: 2,790 km
42,280 km
=====

EINWOHNERGEMEINDE TRUBSCHACHEN

S t r a s s e n v e r z e i c h n i s

Klasse 1:

<u>Plan Nr.</u>	<u>Grundst.Nr.</u>	<u>Name der Strasse/Weg</u>	<u>nähere Bezeichnung</u>	<u>Länge</u> (m)	<u>Breite</u> (m)
<u>Landwirtschaftszone</u>					
29	209,302	Bäreggstrasse	a) Staatsstr.-Bahnübergang b) Bahnübergang-Gde.grenze	40 740	3.20 3.20
7-12 10	493,509 498	Blapbachstrasse unt. Hegen-Anfahrt	Ortbach - hint. Blapbach Abzweigung bis unt. Hegen	6'790 320	3.50 2.60
5,6,10	494	Brammerstrasse	Blapbachstr. - ob. Brammer	1'530	3.00
15,16,20, 21,22,23, 24,26,	539	Hauenenstrasse	Steinbachstr. - ob. Hauenen	4'040	3.00
11	523	Hüpfenstrasse	Blapbachstr. - Hüpfenboden	1'570	2.80
1,7,28	355,277	Ortbachstrasse	Unterdorfplatz - Gde.grenze	1'650	3.40/4.50
27, 33	386	Risiseggstrasse	Staatsstr. - Gemeindegrenze	2'690	3.00/3.60
20,24,26	553	Steinbachstrasse	Steinbachbrücke - Abz. Hauenen- strasse	950	3.00
<u>Bauzone</u>					
26	269	Bahnhofplatz			
27	210	Bahnhofstrasse	Gde.haus - Oelebrücke	530	5.50
28	283	Gässli	Abz. Staatsstrasse - Ortbachstrasse/ Unterdorfplatz	150	3.00
28	276	Helvetiaplatz	Unterdorfplatz		

